

Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 16.07.2009

Nummer 26

Inhalt:

- **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Wirtschaft** **S. 3**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 09.07.2009 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beschlossen.

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen“**

Übersicht

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 8 Gruppenarbeiten
- § 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 16 Widerspruchsverfahren
- § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 20 Zulassung zur Bachelorthesis
- § 21 Bachelorthesis
- § 22 Kolloquium zur Bachelorthesis
- § 23 Bewertung der Bachelorprüfung
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1

Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“: Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen (Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 2

Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“: Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der Ableistung eines Studienaufenthaltes im Ausland (Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 3

Bachelorprüfung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“: Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines binationalen Abschlusses von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

Anlage 4

Zeugnis über die Bachelorprüfung (§ 13 Abs. 2)

Anlage 5

Bachelorurkunde (§ 2)

Anlage 6a/b

Diploma Supplement gem. § 2 (in deutscher und englischer Fassung)

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Bachelorprüfung des Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 4, 5, 6a und 6b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beträgt sechs Semester (Anlage 1).

(2) ¹Im sechsten Semester ist eine Praxisphase integriert. ²Das Nähere regeln Studienordnung und Praxisphasenordnung. ³Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 180 CP (Punkte nach dem European Credit Transfer System). ²Das Studium umfasst Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird durch die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

(4) ¹Absolviert die/der Studierende ein Semester (bzw. zwei Semester) an einer ausländischen Hochschule, sind studiengangspezifische Fächer im Gesamtumfang von 24 CP (bzw. 42 CP) an der ausländischen Hochschule erfolgreich zu absolvieren. ²Den besonderen Anforderungen der Startphase eines Studiums im Ausland und dem notwendigen Erwerb zusätzlicher praktischer Sprachkenntnisse wird durch eine 1,6-fache Anrechnung der ersten 15 CP, die im Ausland erworben wurden, entsprochen. ³Sprachfächer werden nicht auf den Gesamtumfang angerechnet. ⁴Über die Anerkennung der Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Für den Studienaufenthalt im Ausland ist in der Regel das fünfte (bzw. das fünfte und das sechste) Fachsemester vorgesehen. ⁶Die Prüfungsfächer am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sowie der vorgehene Studienablauf sind in Anlage 2 geregelt. ⁷Ein Studium nach dieser Anlage kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Für Studierende ausländischer Partner-

hochschulen, die die Bachelorprüfung nach Anlage 3 ablegen (binationaler Abschluss), richtet sich das Studium nach den jeweiligen Ordnungen der Heimathochschule. ²Der Studienabschnitt, der am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel absolviert wird, dauert in der Regel zwei Semester und unterliegt dieser Prüfungsordnung. ³Während des Studienaufenthaltes am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel sind aus dem in Anlage 3 aufgeführten Katalog der Pflichtmodule Module im Umfang von 48 CP abzuleisten, zuzüglich 12 CP für die Erstellung der Bachelorthesis.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. ³Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende

oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.²Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbstständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4, Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und bereits erbrachte Praxisphasen in Studiengängen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich vorzunehmen, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,

die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. ⁵So weit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) angerechnet.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) ¹Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 2),
- Mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Referat (Absatz 4),
- Hausarbeit (Absatz 5),
- Experimentelle Arbeit/Projektarbeit (Absatz 6).

(2) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit ist in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt.

(3) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ²Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer oder der oder dem Beisitzenden obliegt die Protokollführung. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer dürfen die/den zu Prüfende/n weder befragen noch beurteilen. ⁴Ihnen obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. ⁵Im Protokoll sind die wesentlichen Bestandteile der Prüfung,

die Beurteilung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung festzuhalten. ⁶Das Protokoll ist von den Personen nach Satz 1 zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfasst insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(7) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung bzw. Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Gibt es für eine Prüfung zwei Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgabe fest. ³Zu den Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. ⁴In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für berufliche Tätigkeiten typischen Weise mündlich erläutert werden.

(8) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25 % ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Form und Bewertung von Testaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt zu geben.

(9) ¹Studienleistungen sind nicht benotete Leis-

tungsnachweise. ²Sie werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Neben den in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen können Studienleistungen durch folgende Arten abgelegt werden:

1. Praxisbericht (Absatz 10)
2. Bearbeitung von Aufgaben (Absatz 11)
3. Vortrag (Absatz 12)
4. Labore (Absatz 13).

(10) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Näheres regelt die Praxisphasenordnung.

(11) Die Bearbeitung von Aufgaben beinhaltet die selbständige Auseinandersetzung mit einem von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Fragenkomplex in vorgegebener Zeit.

(12) Ein Vortrag ist die mündliche Präsentation eines Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes.

(13) ¹Das Labor dient der Durchführung einer experimentellen Aufgabe. ²Es umfasst eine Versuchsplanung, einen Versuchsaufbau, die Durchführung des Experiments und die Auswertung und Beurteilung des Versuchs. ³Über das Labor ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen.

§ 8 Gruppenarbeiten

¹Geeignete Arten von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Der als Prüfungsleistung oder Studienleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertende Beitrag muss wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 9 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörer zum Kolloquium zulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/n. ⁴Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist auszuschließen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem angemeldeten Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.

(2) ¹Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein amtsärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit im Service-Büro vorzulegen. ⁴Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) ¹Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, kann ein Plagiat konstituieren. ²Stellt eine Prüferin/ein Prüfer ein Überschreiten der Grenze zwischen falscher Zitierweise und Plagiat fest, ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und aktenkundig zu machen. ³Bei Feststellung eines Plagiats wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Erlangt der Prüfungsausschuss nach Aushändigung des Zeugnisses Kenntnis von dieser Tatsache, so finden

die Regelungen des § 14 Anwendung.

§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung wird die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. ³Bei schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach Abnahme der Leistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut =
eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut =
eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend =
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend =
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

5,0 = nicht ausreichend =
eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird eine Prüfungsleistung nach § 11, Absatz 1, Satz 2 sowie nach § 7, Absatz 3 abgelegt, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. ³Studienleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen oder Studienleistungen der Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| - bis 1,15 | sehr gut (1,0) |
| - über 1,15 bis 1,50 | sehr gut (1,3) |
| - über 1,50 bis 1,85 | gut (1,7) |
| - über 1,85 bis 2,15 | gut (2,0) |
| - über 2,15 bis 2,50 | gut (2,3) |
| - über 2,50 bis 2,85 | befriedigend (2,7) |
| - über 2,85 bis 3,15 | befriedigend (3,0) |
| - über 3,15 bis 3,50 | befriedigend (3,3) |
| - über 3,50 bis 3,85 | ausreichend (3,7) |
| - über 3,85 bis 4,00 | ausreichend (4,0) |
| - über 4,0 | nicht ausreichend (5,0) |

(5) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach

Fächern spezifiziert mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen können zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Es gibt die Möglichkeit zur einmaligen Notenverbesserung für bestandene Prüfungsleistungen, wenn der Erstversuch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde, d.h. spätestens im regulären Prüfungszeitraum des in den Anlagen 1 bis 3 der Prüfungsordnung festgelegten Semesters. ²Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ³Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. ⁴§ 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. ⁵Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung bzw. der Versuch einer Notenverbesserung nach Abs. 2 ist spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen, in dem die Prüfung angeboten wird, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorschreibt. ²Diese Prüfung kann im Prüfungszeitraum des Folgesemesters liegen oder in einem speziell ausgewiesenen Wiederholungsprüfungszeitraum zu Beginn eines Semesters. ³Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt im Falle einer nicht bestandenen Prüfungsleistung automatisch.

(4) ¹Wurde die letzte Wiederholungsprüfung in der Prüfungsform Klausur durchgeführt und mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als „bestanden“ und wird mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet, wenn nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen lässt, dass die Prüfungsanforderungen erfüllt sind. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁴Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung der oder dem Studierenden bekannt geben..

(5) ¹Erfolglose Prüfungsversuche in inhaltlich übereinstimmenden Modulprüfungen, die in einem anderen Studiengang des Fachbereichs unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den vorstehenden

Absätzen angerechnet.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 13 Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuss festgehalten, soweit dies nicht durch zentrale Stellen der Hochschule (z. B. Prüfungsamt) erfolgt.

(2) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 4) sowie ein Diploma Supplement (Anlagen 6a und 6b) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses über die Bachelorprüfung und des Diploma Supplements wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) ¹Verlässt die oder der Studierende die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sowie deren Bewertung enthält. ²Im Falle von Absatz 3 muss die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag kann das Zeugnis in englischer Sprache erstellt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht, unzulässige Hilfsmittel verwendet oder ist die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als Plagiat anzusehen und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewerten.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen.

²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsersfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maß-

nahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus

1. den Modulprüfungen und
2. der Bachelorthesis mit Kolloquium.

(2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in den Anlagen 1 bis 3 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen nach § 7 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren zulassen und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) ¹Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Im Falle der Ableistung eines Studiensemesters bzw. -jahres im Ausland gilt statt dessen Anlage 2. ³Für den Fall, dass ein binationaler Studienabschluss von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen angestrebt wird, gilt statt dessen Anlage 3.

(4) ¹Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Modulveranstaltungen können nach Zustimmung von Studienkommission und Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesen Fällen können die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabeweiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. ²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(6) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule) zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 19 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist oder wer im Rahmen eines bestehenden Abkommens zum binationalen Studienabschluss

von einer ausländischen Partnerhochschule für das Studium am Fachbereich Wirtschaft zugelassen ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat.

(3) ¹Für jede Prüfung ist eine elektronische Anmeldung zur Prüfung (elektronische Prüfungsverwaltung) oder ein Antrag auf Zulassung (schriftlich beim Service-Büro) innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 6 „endgültig nicht bestanden“ hat.

³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.

(6) Zu den Studien- und Prüfungsleistungen des letzten Studienjahres werden Studierende nur zugelassen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 20 Zulassung zur Bachelorthesis

(1) ¹Zur Bachelorthesis wird zugelassen, wer

1. die Modulprüfungen sowie Studienleistungen der geltenden Anlage bestanden hat, wobei abweichend für die Praxisphase der Nachweis des Beginns ausreicht,
2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist und
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule oder nach Anlage 2 studiert hat.

²Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die einen binationalen Abschluss anstreben, werden zur Bachelorthesis zugelassen, wenn

1. die Modulprüfungen und die Studienleistungen nach Anlage 3 im Umfang von 48 CP bestanden sind,

2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Bachelorthesis in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert wurde,

3. mit der abschließenden Praxisphase begonnen wurde, sofern das jeweilige Abkommen zum binationalen Abschluss eine Praxisphase vorsieht.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung bzw. drei Monate nach Ablauf der Praxisphase zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorthesis entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorthesis als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorthesis erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21 Bachelorthesis

(1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Bachelorthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in der ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ²Die Aufgabenstellung muss die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. ²Dem Vorschlag der oder des Studierenden für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. ³Gründe für eine Ablehnung des Vorschlages der oder des Studierenden sind entweder, dass Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Bachelorthesis bewerten können oder, dass einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) ¹Das Thema der Bachelorthesis kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft oder der Fakultät Fahrzeugtechnik gestellt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5

Abs. 1 gestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaft oder der Fakultät Fahrzeugtechnik sein. ⁴Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der oder des Studierenden festgesetzt. ⁵Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. ⁶Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. ⁷Während der Arbeit wird die oder der Studierende betreut.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorthesis beträgt neun Wochen. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von achtzehn Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) ¹Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. ²Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und auf zwei Datenträgern. ⁴Diese beinhalten die vollständige Arbeit und eine Kurzfassung (Abstract) in einer schreibgeschützten Datenform. ⁵Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die Bachelorthesis soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

(8) ¹Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorthesis ist zulässig. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(9) Für die Anrechnung eines erfolglosen Prüfungsversuches bei der Bachelorthesis gilt § 12, Absatz 5.

§ 22 Kolloquium zur Bachelorthesis

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende in einem Prüfungsgespräch über die Bachelorthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die oder der Studierende ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuss zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach

§ 20 Abs. 1 erfüllt sind, die geforderte Praxisphase abgeleistet wurde und die Bachelorthesis von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorthesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierende oder Studierender. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben und zusammen mit dem Gutachten der Erstprüferin oder des Erstprüfers beim Prüfungsausschuss abzugeben.

(4) ¹Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Bachelorthesis und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Bachelorthesis doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. ²Die gemeinsame Note für die Bachelorthesis und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23 Bewertung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit „bestanden“ und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Bachelorthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend ihrer CP-Gewichtung für die zugehörigen Prüfungsleistungen und der in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Gewichtung der Einzelleistungen. ²Die im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß § 11 Abs. 4 in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer) gemäß § 18

	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ²⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾
			1	2	3	4	5	6			
Betriebswirtschaftlehre									30		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	K 90	–	6	–	–	–	–			6	1
Unternehmensfinanzierung	K 90	–	–	6	–	–	–			6	1
Operations Management	K 90	–	–	–	6	–	–			6	1
Controlling	K 90	–	–	–	6	–	–			6	1
Marketing	K 90	–	–	–	–	6	–			6	1
Produktion und Logistik									12		
Produktionsmanagement	K 90	–	–	–	–	6	–			6	2
Logistikmanagement	K 90	–	–	–	–	–	6			6	2
Recht									6		
Wirtschaftsprivatrecht	K 90	–	–	6	–	–	–			6	1
Mathematische Grundlagen									15		
Mathematik für Wirtschaftsingenieure	K 120	–	9	–	–	–	–			9	1
Statistik für Wirtschaftsingenieure	K 90	–	–	6	–	–	–			6	1
Informatik									12		
Einführung in die Informatik	K 90	–	6	–	–	–	–			6	1
Angewandte Informatik	Pa	–	–	–	6	–	–			6	1
Übergreifende Module									12		
Methodenkompetenz	–	H	3	3	–	–	–			–	–
Englisch	K 120	–	3	3	–	–	–			6	1
Ingenieurwissenschaften									27		
Technische und naturwissenschaftliche Grundlagen	K 120	–	3	6	–	–	–			9	1
Werkstoffkunde	K 90	–	–	–	6	–	–			6	1
Thermodynamik und Strömungslehre	K 90	–	–	–	6	–	–			6	1
Fertigungstechnik	K 90	–	–	–	–	6	–			6	1
Schwerpunkt Automobiltechnologie ³⁾									24		
Konstruktion und Entwicklung im Automobilbau	K 90	–	–	–	–	6	–			6	2
Technologie der metallischen Werkstoffe	K 90	–	–	–	–	–	6			6	2
Kunststoffe im Automobilbau	K 90	–	–	–	–	–	6			6	2
Konstruieren mit Kunststoffen im Automobilbau	K 90	–	–	–	–	–	6			6	2
Wahlpflichtmodule ¹⁾									12		
Wahlpflichtmodul 1	K 90	–	–	–	–	6	–			6	2
Wahlpflichtmodul 2	K 90	–	–	–	–	–	6			6	2
Praxisphase, Bachelorthesis									30		
Praxisphase	–	Pb	–	–	–	–	–	18			
Bachelorthesis (und Kolloquium)	–	–	–	–	–	–	–	12		12	3
Σ CP			30	30	30	30	30	30	180		
Propädeutika											
Orientierungsseminar		T	X								

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K 90 = Klausur 90 Min

K 120 = Klausur 120 Min

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

H = Hausarbeit

Pb = Praxisbericht

T = Teilnahme verpflichtend

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft, der Fakultät Fahrzeugtechnik oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

2) Die Note eines Moduls (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote.

3) Die Einführung anderer Studienschwerpunkte bleibt vorbehalten.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle der Ableistung eines Studienaufenthaltes im Ausland
(Pflichtmodule) gemäß § 18

	P	S	CP						Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ²⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾
			1	2	3	4	5	6			
Betriebswirtschaftslehre								36			
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	K 90	–	6	–	–	–	–		6	1	
Unternehmensfinanzierung	K 90	–	–	6	–	–	–		6	1	
Operations Management	K 90	–	–	–	6	–	–		6	1	
Controlling	K 90	–	–	–	6	–	–		6	1	
Marketing	K 90	–	–	–	–	6	–		6	1	
Produktionsmanagement	K 90	–	–	–	–	6	–		6	2	
Recht								6			
Wirtschaftsprivatrecht	K 90	–	–	6	–	–	–		6	1	
Mathematische Grundlagen								15			
Mathematik für Wirtschaftsingenieure	K 120	–	9	–	–	–	–		9	1	
Statistik für Wirtschaftsingenieure	K 90	–	–	6	–	–	–		6	1	
Informatik								12			
Einführung in die Informatik	K 90	–	6	–	–	–	–		6	1	
Angewandte Informatik	Pa	–	–	–	6	–	–		6	1	
Übergreifende Module								12			
Methodenkompetenz	–	H	3	3	–	–	–		–	–	
Englisch	K 120	–	3	3	–	–	–		6	1	
Ingenieurwissenschaften								33			
Technische und naturwissenschaftliche Grundlagen	K 120	–	3	6	–	–	–		9	1	
Werkstoffkunde	K 90	–	–	–	6	–	–		6	1	
Thermodynamik und Strömungslehre	K 90	–	–	–	6	–	–		6	1	
Fertigungstechnik	K 90	–	–	–	–	6	–		6	1	
Konstruktion und Entwicklung im Automobilbau	K 90	–	–	–	–	6	–		6	2	
Wahlpflichtmodul ¹⁾								6			
Wahlpflichtmodul	K 90	–	–	–	–	6	–		6	2	
Studium im Ausland								30			
Projekt "Studium im Ausland"	Pa	–	–	–	–	–	6		6	1	
Studiensemester im Ausland ³⁾	–	–	–	–	–	–	24		24	1	
Studiensemester im Ausland	–	–	–	–	–	–	18	4)			
Praxisphase, Bachelorthesis								30			
Praxisphase	–	Pb	–	–	–	–	18	4)			
Bachelorthesis (und Kolloquium)	–	–	–	–	–	–	12		12	3	
Σ CP			30	30	30	30	30	30	180		
Propädeutika											
Orientierungsseminar		T	X								

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

S = Art der Studienleistung

K 90 = Klausur 90 Min

K 120 = Klausur 120 Min

Pa = Projektarbeit/Experimentelle Arbeit

H = Hausarbeit

T = Teilnahme verpflichtend

Pb = Praxisbericht

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft, der Fakultät Fahrzeugtechnik oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 6 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

2) Die Note eines Moduls (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote.

3) Gemäß § 3 (4) sind studienspezifische Fächer im Mindestumfang von 15 CP erfolgreich zu absolvieren. Um den besonderen Anforderungen der Startphase eines Studiums im Ausland zu entsprechen, werden max. 15 CP mit einem Faktor von 1,6 anerkannt.

4) Es muss entweder ein zweites Studiensemester im Ausland oder die Praxisphase absolviert werden.

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Art und Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen im Falle eines binationalen Abschlusses von Studierenden ausländischer Partnerhochschulen (Pflichtmodule) gem. § 18

Aus dem nachstehenden Angebot an Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sind zum Erlangen des Abschlusses Bachelor of Engineering im Rahmen eines bestehenden internationalen Kooperationsabkommens Module aus dem nachfolgenden Katalog im Umfang von 48 ECTS und eine Bachelorthesis im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Unter Umständen ist noch das Absolvieren einer Praxisphase erforderlich; dies regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

	P	CP		Σ	Gewichtung für die Berechnung der Modulnote ²⁾	Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote ²⁾
		5	6			
Betriebswirtschaftlehre				12		
Produktionsmanagement	K 90	–	6		6	2
Logistikmanagement	K 90	6	–		6	2
Schwerpunkt Automobiltechnologie ³⁾				24		
Konstruktion und Entwicklung im Automobilbau	K 90	–	6		6	2
Technologie der metallischen Werkstoffe	K 90	6	–		6	2
Kunststoffe im Automobilbau	K 90	6	–		6	2
Kunststofftechnik im Automobilbau	K 90	6	–		6	2
Wahlpflichtmodule ¹⁾				12		
Wahlpflichtmodul 1	K 90	6	–		6	2
Wahlpflichtmodul 2	K 90	–	6		6	2
Bachelorthesis				12		
Bachelorthesis (und Kolloquium)	–	–	12		12	3
	Σ CP	30	30	60		

CP = Credit Punkte nach dem European Credit Transfer System

P = Art der Prüfungsleistung

K 90 = Klausur 90 Min

1) Als Wahlpflichtmodule sind Module aus dem Pflichtmodulangebot des Bachelorstudienangebotes des Fachbereiches Wirtschaft, der Fakultät Fahrzeugtechnik oder aus dem sonstigen jeweiligen Angebot an Wahlpflichtmodulen des Fachbereiches im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Pflichtmodule aus dem Lehrangebot der Fachhochschule als Wahlpflichtmodule zulassen, soweit sie nicht ganz oder teilweise Pflichtmodule des eigenen Studienganges sind. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Fächer als Wahlpflichtmodule genehmigen.

2) Die Note eines Moduls (fettgedruckt) setzt sich aus den Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen mit Ihrer CP-Gewichtung zusammen. Alle Modulprüfungen werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Es erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote.

3) Die Einführung anderer Studienschwerpunkte bleibt vorbehalten.

Anlage 4

(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in
hat die Bachelorprüfung im Studiengang
mit der Gesamtnote bestanden**).

Das Thema der Bachelorthesis lautete
..... (***)

Das Studium wurde in der Regelstudienzeit absolviert.****)

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Die Note ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen.

***) Auf Antrag kann auf die Ausweisung des Themas verzichtet werden.

****) Nur bei Einhaltung der Regelstudienzeit.

Anlage 4 (Fortsetzung)
(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft

Frau/Herr*)
geboren am in
hat an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Wirtschaft,
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, folgende Prüfungen erfolgreich abgelegt:

Module (CP ^{**})	Beurteilungen ^{**})
.....
.....
.....

Profilbildung (CP ^{***})
.....

Bachelorthesis
.....

Die vorgeschriebene Praxisphase wurde in der Zeit vom bis in der in
..... erfolgreich absolviert.

.....
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Die Note ist als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen.
***) Umfang des Moduls in Credit Points nach ECTS.

Anlage 5

(zu § 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Wirtschaft

Bachelorurkunde

Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering
-abgekürzt B.Eng.-,

nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Studiengang


.....
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) , den
(Ort) (Datum)

.....
Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
**Die/Der* Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

*) Zutreffendes einsetzen.

 <p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel University of Applied Sciences</p>	<p>Diploma Supplement</p>
	<p>Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.</p>
<p>1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION</p>	
<p>1.1 Familienname / 1.2 Vorname</p>	<p>[Name, Vorname]</p>
<p>1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland</p>	<p>[dd.mm.jjjj], [Geburtsort, Land]</p>
<p>1.4 Matrikelnummer oder Code</p>	<p>[Matrikelnummer]</p>
<p>2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION</p>	
<p>2.1 Bezeichnung der Qualifikation</p>	<p>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</p>
<p>Bezeichnung des Titels</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation</p>	<p>Wirtschaftsingenieurwesen</p>
<p>2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fachbereich Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat</p>	<p>Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel Fachbereich Wirtschaft</p>
<p>Status (Typ / Trägerschaft)</p>	<p>Fachhochschule / Staatlich</p>
<p>2.5 Unterrichts- / Prüfungssprache</p>	<p>deutsch</p>
<p>3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION</p>	
<p>3.1 Ebene der Qualifikation</p>	<p>Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss inkl. Bachelorthesis</p>
<p>3.2 Studiendauer (Regelstudienzeit)</p>	<p>3 Jahre, 180 Credits</p>
<p>3.3 Zugangsvoraussetzung(en)</p>	<p>Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“</p>
	<p>Datum der Zertifizierung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses</p>

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN	
4.1 Studienform	Grundständig, Vollzeitstudium
4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin	<p>Die Absolventinnen und Absolventen erlangen die erforderlichen anwendungsbezogenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um die fachlichen Zusammenhänge an der Schnittstelle zwischen technischen und kaufmännischen Unternehmensbereichen zu überblicken und selbständig, problemorientiert und interdisziplinär auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.</p> <p>Es erfolgt eine breite Vermittlung von Fachkompetenz im betriebswirtschaftlichen sowie im ingenieurwissenschaftlichen Bereich. Die Automobiltechnologie bildet hierbei den ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt und somit das Profil des Studienganges. Die betriebswirtschaftliche Schwerpunktbildung fokussiert entsprechend dem künftigen Einsatzgebiet der Absolventinnen und Absolventen den Bereich Produktions- und Logistikmanagement. Das Studienprogramm ist so ausgerichtet, dass es besonders befähigt zur Ausübung von operativen Tätigkeiten sowie mittleren Führungsfunktionen in kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie Großunternehmen.</p>
4.3 Einzelheiten zum Studiengang	Siehe „Prüfungszeugnis“ mit Bezeichnung der Module und Gegenstand der Bachelorthesis
4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten	Vgl. dazu unter 8.6 die Angaben zum Notenschema
4.5 Gesamtnote	[Note, (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen)]
5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION	
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien	Qualifiziert für die Bewerbung zu postgradualen Masterstudienprogrammen
5.2 Beruflicher Status	Die Absolventinnen und Absolventen werden vorrangig als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im Bereich Logistik und Produktion in Unternehmen der Automobilwirtschaft eingesetzt. Darüber hinaus stehen den Absolventinnen und Absolventen je nach persönlicher und berufsspezifischer Fortbildung und Profilierung Positionen im unteren und mittleren Management in diesen Bereichen offen.
6. WEITERE ANGABEN	
6.1 Weitere Angaben	Das Studienprogramm wurde durch die „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEVA) akkreditiert.
6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben	Zur Hochschule: http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/ ; weitere Informationen zum Studium http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html
7. ZERTIFIZIERUNG Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:	Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Engineering“ vom [dd.mm.jjjj] Prüfungszeugnis vom [dd.mm.jjjj] Datum der Zertifizierung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses Offizieller Stempel/Siegel



**Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel**
University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

[Name, First name]

1.3 Date, Place, Country of Birth

[dd.mm.yyyy], [Place, Country]

1.4 Student ID Number or Code

[Matrikelnummer]

2. Qualification

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Industrial Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Business School
University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Business School
University of Applied Sciences / State Institution

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

First academic degree including Bachelorthesis

3.2 Official Duration of Program

3 years, 180 Credits

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification according § 18 „Niedersächsisches Hochschulgesetz“, University Law of Lower Saxony

Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)

4. CONTENTS AND RESULTS

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The graduates attain the necessary knowledge and abilities, to review the interrelations between the technical and business-administration business areas and work on an individual and job oriented and interdisciplinary basis.

A wide variety of knowledge in business administration and engineering areas is delivered. The automobile industry builds the focus of the engineering studies and the profile of the course. Business administration focuses on the future placement area of the students in production and logistic management. The study program is arranged so that it enables students to be placed in operative and leadership positions in small, medium and large companies.

4.3 Program Details

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) including the specification of the course moduls, the special focus of study and the topic of the Bachelorthesis

4.4 Grading Scheme

See further information of the general grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification

[Note, (in brackets as figure with one digit)]

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for postgraduate master programs

5.2 Professional Status

The graduates will be preferred in the administration areas of logistic and production in companies within the automobile industry. Further, depending on personal, job specific education and profile, positions in lower and middle management will be available.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study program has been approved by „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover“ (ZEVA).

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/>;
further information concerning the study program
<http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbw/index.html>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Engineering“
[dd.mm.yyyy]
Prüfungszeugnis [dd.mm.yyyy]

Date of Certification: [dd.mm.yyyy] (Chairman Examination Committee)

Official Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

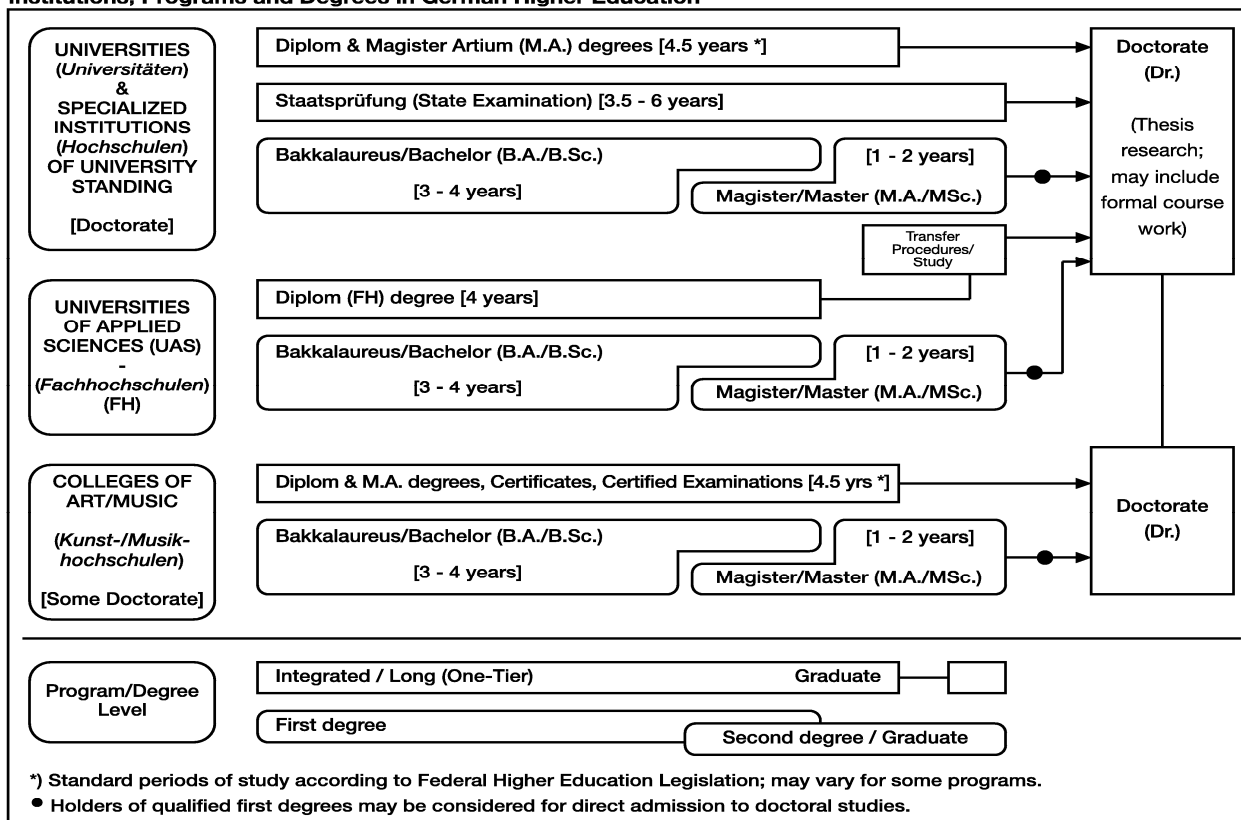
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00